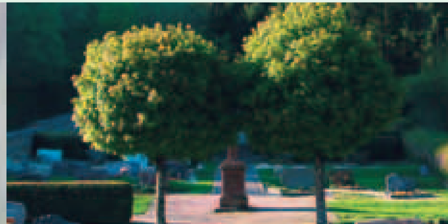
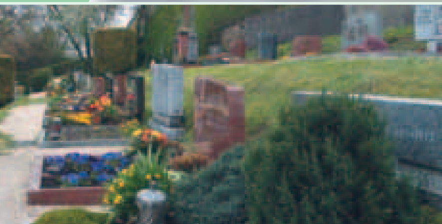
Hechingen

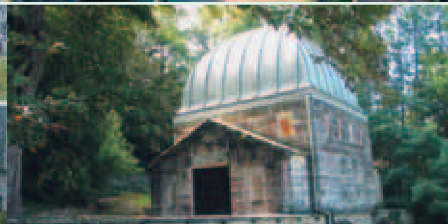
die Zollernstadt











Ratgeber
für den Trauerfall



VORWORT



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

An den eigenen Tod oder den eines Angehörigen denken viele Menschen nicht gern. Oft schieben wir solche Gedanken vor uns her! Deshalb stehen wir einem plötzlichen Todesfall in der Familie und den damit verbundenen Erfordernissen in der Regel ratlos gegenüber.

Der nächste Angehörige, der den Tod des Ehegatten, eines Elternteils oder eines nahen Verwandten miterleben muss, weiß zwar, dass er wegen einer Todesbescheinigung den nächsten Arzt zu informieren und ein Bestattungsinstitut mit der Beerdigung zu beauftragen hat.

Was aber weiter zu tun ist, wohin man sich wenden muss, um die notwendigsten Formalitäten zu erledigen, dazu ist man in der ersten Trauerphase oft nicht fähig.

Die Hinweise in dem Ihnen vorliegenden Ratgeber für den Trauerfall der Stadt Hechingen sollen deshalb Bürgerinnen und Bürgern helfen, ihre Angelegenheiten rechtzeitig zu regeln und bei einem Todesfall in der Familie den nächsten Angehörigen quasi eine „Prüfliste" an die Hand geben, damit nichts vergessen wird.

Friedhöfe sind in erster Linie Orte der Trauer und Besinnung, aber auch Orte des Lebens und der Begegnung. Die reich bebilderte Broschüre enthält allerlei Wissenswertes zu den Friedhöfen in Hechingen und den Stadtteilen, so dass ich Sie ermuntern möchte, in einer stillen Stunde das Heft in die Hand zu nehmen, um sich zu informieren.

Ihr

Jürgen Weber

Jürgen Weber
Bürgermeister

INHALTSVERZEICHNIS



BRANCHENVERZEICHNIS

Liebe Leserinnen, liebe Leser!
Hier finden Sie eine wertvolle Einkaufshilfe, einen Querschnitt leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Dienstleistungen, alphabetisch geordnet. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht.





IMPRESSUM

Herausgegeben in Zusammenarbeit mit der Trägerschaft. Änderungswünsche, Anregungen und Ergänzungen für die nächste Auflage dieser Broschüre nimmt die Verwaltung oder das zuständige Amt entgegen. Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen sind – auch auszugsweise – nicht gestattet. Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art, ob Fotokopie, Mikrofilm, Datenerfassung, Datenträger oder Online nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages.

72379031/1. Auflage/2008



WEKA info verlag gmbh
Lechstraße 2
D-86415 Mering
Telefon +49 (0) 82 33 / 384-0
Telefax +49 (0) 82 33 / 384-1 03
info@weka-info.de • www.weka-info.de

AUCH DAS STERBEN GEHÖRT ZUM LEBEN

Betreuung und Begleitung schwerkranker Menschen im Raum Hechingen.

Was bedeutet Palliativpflege:
Palliativpflege heißt: Nicht alleine sein mit Krankheit und Sterben. Wir können Ihnen Abschied und Sterben nicht abnehmen, aber wir helfen Ihnen, die Last zu tragen. Unsere Begleitung und Betreuung gilt nicht nur für Patienten selbst, sondern auch den Menschen, die ihnen nahe stehen.

Fachlich hoch qualifiziertes Pflegepersonal hilft Ihnen, Schmerzen zu lindern und einen guten Umgang mit den Beschwerden zu finden.

Auch in Notsituationen haben Sie Ansprechpartner.

Was umfasst die Palliativpflege:
- die Organisation der Hilfsmittel (Pflegebett, Rollstuhl, Nachtstuhl, Sauerstoff und Vieles mehr)
- die Durchführung der Pflege und sämtlicher Pflegemaßnahmen
- die medizinische Versorgung (Infusionsbehandlung, Portversorgung, Sondenernährung, Schmerztherapie)
- die Kontaktaufnahme mit der örtlichen Seelsorge und der Hospiz
- Rufbereitschaft rund um die Uhr
- Entlastung pflegender Angehöriger durch eine flexible Einsatzplanung
- regelmäßige Kommunikation mit dem behandelnden Arzt
- Begleitung und Durchführung der Schmerztherapie
- Symptomkontrolle und Krisenbewältigung
- Sterbebegleitung

Ansprechpartner:

Mobile dienste Sozialwerk Hechingen und Umgebung e.V.
Weilheimer Straße 19, 72379 Hechingen
Telefon: 0 74 71 / 92 43 60
Telefax: 0 74 71 / 92 43 61
E-Mail: Sozialwerk-hechingen@t-online.de

Die Pallitativpflege und Betreuung wird vorwiegend durch Spenden finanziert.

Sie können mit Ihrer Spende die Schwerstkrankenpflege im Raum Hechingen unterstützen.

Unser Spendenkonto lautet:

Mobile dienste Sozialwerk Hechingen und Umgebung e.V.
Konto-Nummer: 790 233 300
Bankleitzahl: 653 512 60
Sparkasse Zollernalb
Verwendungszweck: Palliativ Care
(Spenden sind steuerlich absetzbar)

FORMALITÄTEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

- den Arzt benachrichtigen, wenn der Tod in der Wohnung eingetreten ist
- die Todesbescheinigung vom Arzt ausstellen lassen, wenn der Sterbefall in der Wohnung eingetreten ist
- ein Bestattungsunternehmen mit der Überführung beauftragen (welches auf Wunsch auch fast alle mit einem Sterbefall verbundenen Behördengänge erledigt)
- die Sterbeurkunden beim Standesamt des Sterbeortes ausstellen lassen
- Bestattungsform festlegen (Erd- oder Feuerbestattung, Wahl- oder Reihengrab)
- Sarg auswählen
- Terminfestlegung bei Stadt und Kirche für die Trauerfeier und Beerdigung
- Ausgestaltung der Trauerfeier regeln (Orgelspiel, Dekoration, Sarggebinde, usw.)
- Terminabsprache mit Druckerei wegen Anzeige/Gedenkbildchen
- Zeitungsanzeige (Familienanzeige, Nachruf) verfassen und bestellen
- Adressen für Anschriften bei Trauerbriefen zusammenstellen
- den Pfarrer oder Trauerredner über die verstorbene Person informieren
- für Leichenschmaus Gaststätte, Restaurant oder Café reservieren
- mit Versicherungen bzw. Sterbekasse abrechnen
- den Tod eines Rentenempfängers beim Postrentendienst melden
- bei der Rentenversicherungsstelle Vorschusszahlung beantragen
- Rentenanspruch geltend machen
- Beamtenversorgung und Zusatzversicherung beantragen
- den Sterbefall beim Arbeitgeber melden
- an Trauerkleidung denken
- Angehörige und Freunde benachrichtigen
- Erbschein beantragen und Testament eröffnen lassen (Notar einschalten)
- Wohnung kündigen, Übergabe regeln
- Zeitungen und Telefon ab- oder umbestellen
- Auto und Kfz-Versicherung ab- oder ummelden
- Post umbestellen
- Daueraufträge bei Banken und Sparkassen ändern
- Fälligkeit von Terminzahlungen prüfen
- Vereinsmitgliedschaften kündigen
- Abstellen von Gas und Wasser
- Heizungsanlage regulieren
- bei Bedarf Rechtsanwalt, Steuerberater, Notar einschalten

WAS IST ZU TUN IM TODESFALL?

1. Totenschein
Der Haus- bzw. der Notarzt muss einen Totenschein ausstellen. Sollte der Tod im Krankenhaus bzw. im Pflegeheim oder aufgrund eines Unfalls eintreten, erfolgt dies automatisch. War der Verstorbene bereit, ein Organ zu spenden, wäre das nächste Krankenhaus zu verständigen.

2. Auswahl eines Bestattungsinstituts
Alsbald nach einem Todesfall sollte ein Bestattungsinstitut ausgewählt und beauftragt werden. Hier sind Spezialisten am Werk, die Ihnen alle nachfolgenden Punkte Ziff. 3 bis 4 abnehmen. Das Bestattungsinstitut kümmert sich um Fragen der Aufbahrung, Leichenwäsche, Leichenkleidung, Einsargung, Auswahl der Grabstätte und des Grabmals, Anmeldung der Bestattung beim Friedhofsamt, Ablauf und Gestaltung der Trauerfeier. Auch alle zunächst anfallenden Formalitäten wie Beschaffung einer Sterbeurkunde, die Aufgabe einer Traueranzeige in den Tageszeitungen und die Meldung an Versicherungen wird vom Institut vorgenommen. Wenn der Verstorbene bereits einen Vertrag mit einem Beerdigungsinstitut besaß, sind die meisten dieser Fragen bereits geklärt. Sind Ihnen Wünsche des Verstorbenen zu seiner Beisetzung bekannt, sollten diese selbstverständlich berücksichtigt werden.
Zuständig für alle mit der Bestattung zusammenhängenden Friedhofsangelegenheiten ist die **Friedhofsverwaltung der Stadt Hechingen, Telefon 0 74 71 / 9 40-1 63.**

Dort werden auch Auskünfte über die verschiedenen Bestattungsarten (Reihen- oder Wahlgräber, Urnengräber) sowie Gestaltung von Grabmälern und Grabeinfassungen erteilt. Auch bezüglich der Höhe der von der Bestattungsform abhängigen Friedhofsgebühren kann auf Wunsch Auskunft gegeben werden.

3. Anzeige an das Standesamt
Dem Standesamt am Ort des Todesfalles ist der Tod anzuzeigen. Das Standesamt stellt auch die Sterbeurkunden aus, die Sie zur Vorlage bei Banken, Versicherungen etc. benötigen.

4. Versicherungen
Unverzüglich sind die Krankenkasse, gegebenenfalls der Arbeitgeber oder die Rentenversicherung des Verstorbenen zu informieren. Wenn Sie in der gesetzlichen Krankenkasse als Angehöriger mitversichert waren, so müssen Sie beachten, dass die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch Tod endet und Sie als mitversicherter Angehöriger längstens für einen Monat nach dem Tod Leistungen erhalten. Für den Zeitraum danach müssen Sie eine eigene Krankenversicherung abschließen. Wenden Sie sich also sofort an die Krankenkasse.

5. Mitgliedschaften
War der Verstorbene Mitglied in einem Verein, einer Partei oder in einem Berufsverband, so ist auch dorthin der Tod mitzuteilen. Falls der Ehepartner an einer Fortsetzung der Mitgliedschaft interessiert ist, was in der Regel sinnvoll erscheint, um bestehende Kontakte aufrecht zu erhalten, sollte dies ebenfalls mitgeteilt werden. War der Verstorbene aktives Mitglied, sollte die Vereins- bzw. Verbandsleitung rechtzeitig vom Tode ihres Mitglieds informiert werden, da üblicherweise eine Abordnung an der Bestattung teilnehmen möchte und – bei insbesonders verdienstvoller Tätigkeit – eine Trauerrede gehalten wird.

6. Sonstige Erledigungen
Banken, Sparkassen oder Postscheckamt, bei denen der Verstorbene ein Konto hatte, sind ebenfalls zu verständigen. Sofern keine Kontovollmacht durch einen Angehörigen bestand, sind Zahlungsanweisungen nur dann möglich, wenn der Betreffende einen Erbschein des zuständigen Notariats vorlegt. In der Praxis jedoch begleichen die meisten Banken die anfallenden Beerdigungskosten zu Lasten des Kontos des Verstorbenen, sofern die Auslagen durch Originalrechnungen nachgewiesen werden.
Weiterhin ist zu prüfen, ob Änderungs- oder Kündigungsmitteilungen an den Wohnungsvermieter, sowie für den Bezug von Strom, Gas, Wasser oder sonstige Verpflichtungen des Verstorbenen (Zeitungsabonnement, Buch- oder Zeitschriftenclub usw.), erforderlich sind.

Es empfiehlt sich, zu Lebzeiten seine Angelegenheiten rechtzeitig und umsichtig zu ordnen. Dies sollte insbesondere dann geschehen, wenn man als Einzelperson lebt und kinderlos ist oder unverheiratet mit einem Partner zusammenlebt.

Insbesondere Alleinstehenden ist zu raten, Namen und Anschriften von zu benachrichtigenden Verwandten und Bekannten sowie andere wichtige Informationen an leicht auffindbaren Stellen in der Wohnung zu hinterlegen.

Ein notariell beurkundetes Testament ist insbesondere in den Fällen ratsam, in denen der Verstorbene Grundbesitz oder nicht nur geringfügiges Vermögen hinterlässt. Damit ist sichergestellt, dass der Nachlass auch demjenigen zukommt, den der Erblasser zu Lebzeiten begünstigen wollte. Ist ein Testament nicht vorhanden, gilt die gesetzliche Erbfolge. Danach gilt grundsätzlich, dass der Verstorbene von seinem Ehegatten und seinen Kindern jeweils zur Hälfte beerbt wird, sofern die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand lebten (Zugewinngemeinschaft). Bevor aber hier vielleicht die falschen Weichen gestellt werden, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar. Wird im Nachlass ein handgeschriebenes Testament mit Datum und Unterschrift des Erblassers gefunden, ist dies umgehend von den Angehörigen dem zuständigen Notariat auszuhändigen.

1. Testament
Jeder Verstorbene hat einen vom Gesetz bestimmten Erben. Wenn diese gesetzliche Erbfolge für Sie ungünstig sein sollte und Sie erwarten, dass der Verstorbene zu Ihren Gunsten in einem Testament etwas geregelt hat, dann müssen Sie umgehend dafür Sorge tragen, dass dieses Testament sichergestellt wird. Jedes gefundene Testament muss beim Nachlassgericht abgegeben werden. In Baden-Württemberg, und damit auch in Hechingen, sind den staatlichen Notariaten (Obertorplatz 8) die Aufgaben des Nachlassgerichts übertragen. Die Vernichtung eines gefundenen Testaments ist strafbar gemäß dem Strafgesetzbuch. Derjenige, der ein Testament vernichtet, setzt sich zugleich der Erbunwürdigkeit gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch aus. Die Vernichtung eines Testaments kann somit erhebliche Konsequenzen haben.

Hatte der Verstorbene ein Testament bereits in die amtliche Verwahrung gegeben, so werden die gesetzlichen oder die im Testament aufgeführten Erben automatisch benachrichtigt.

Jeder Notar in Deutschland, der ein Testament oder einen Erbvertrag beurkundet hat, muss diese Urkunde in die amtliche Verwahrung geben. Das Standesamt des Geburtsortes der betreffenden Person erhält wiederum die Mitteilung, dass eine solche Urkunde in Verwahrung genommen worden ist.

Da auch das Standesamt des Geburtsortes durch das Standesamt des Todesorts vom Tod informiert wird, ist somit sichergestellt, dass das Nachlassgericht von Testamenten oder Erbverträgen, die bei einem deutschen Notar errichtet worden sind, Kenntnis erlangt.

2. Testamentseröffnung
Das Nachlassgericht eröffnet alle vorliegenden Testamente in einem Termin. Es kann vorkommen, dass nicht alle Beteiligten hierzu geladen werden. Das Nachlassgericht wird aber alle im Testament genannten Personen, sowie die in Frage kommenden gesetzlichen Erben, über die diese jeweils



betreffenden Inhalte des Testaments schriftlich in Kenntnis setzen.

3. Erbschein und Nachlassauseinandersetzung
Nicht in allen Fällen ist ein Erbschein erforderlich. Die meisten Banken zahlen in der Regel ohne Vorlage eines Erbscheins vom Konto des Verstorbenen Beerdigungskosten, Unterhalt an Familienangehörige und die Erbschaftsteuer. Wer Kontovollmacht hat, die über den Tod hinausgeht, kann auch ohne Erbschein über das Guthaben des Verstorbenen verfügen (er muss allerdings den Erben Rechenschaft ablegen und er haftet ihnen bei falschen Entscheidungen).

Wenn ein notarielles Testament oder ein notarieller Erbvertrag vorliegt, können Sie durch Vorlage des notariellen Testaments mit einem so genannten Eröffnungsstempel des Nachlassgerichts den Nachlass regeln, ohne einen kostenpflichtigen Erbschein zu benötigen.

Bei einem handschriftlichen Testament des Verstorbenen werden Sie einen Erbschein benötigen, den das Nachlassgericht ausstellt. Ein Erbschein muss allerdings **beantragt** werden. Sind mehrere Erben vorhanden, ist ein gemeinschaftlicher Erbschein zu beantragen.

Das Nachlassgericht setzt den Nachlass nicht auseinander, wenn mehrere Erben vorhanden sind. Dies ist die Aufgabe der Erben. Das Nachlassgericht verlangt von Ihnen lediglich ein Vermögensverzeichnis, um aus dem Wert des vorhandenen Vermögens die Gebühren zu berechnen, da sich die Kosten des Erbscheins nach dem Gesamtwert des Nachlasses unter Abzug von Schulden bemessen.

4. Grundstücke im Nachlass
Grundbuchämter tragen die Erben binnen zwei Jahren gebührenfrei als neue Eigentümer ins Grundbuch ein. Von diesem Vorteil sollten Sie unbedingt Gebrauch machen und den Gang zum Grundbuchamt nicht auf die lange Bank schieben.

5. Mietverträge
Der Ehegatte, der mit dem Verstorbenen einen gemeinsamen Haushalt führte, tritt mit dem Tod des Ehepartners automatisch in das Mietverhältnis ein. Dasselbe gilt für den Lebenspartner.

Wenn der Ehegatte nicht eintritt, können die im gemeinsamen Haushalt mit dem Verstorbenen lebenden **Kinder** in das Mietverhältnis eintreten. Auch andere **Familienangehörige,** die mit dem verstorbenen Mieter einen gemeinsamen Haushalt führten, treten mit dessen Tod in das Mietverhältnis ein, wenn nicht der Ehegatte oder Lebenspartner eintritt. Dasselbe gilt auch für **Personen,** die mit dem verstorbenen Mieter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt führten.

Wenn diese eintrittsberechtigten Personen das Mietverhältnis **nicht** fortsetzen wollen, müssen sie binnen eines Monates, nachdem sie vom Tod des Verstorbenen Kenntnis erlangt haben, dem Vermieter erklären, dass sie das Mietverhältnis **nicht fortsetzen wollen.** In diesem Fall gilt der Eintritt als nicht erfolgt. Ansonsten sind die eintrittsberechtigten Personen in die Rechte und Pflichten des Mietverhältnisses eingetreten.

Der **Vermieter** kann seinerseits innerhalb eines Monats, nachdem er von dem endgültigen Eintritt in das Mietverhältnis obiger Person Kenntnis erlangt hat, außerordentlich mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen, wenn er meint, in der Person des Eingetretenen liege ein sogenannter **wichtiger Grund** (zum Beispiel ist die Beeinträchtigung der Mitmieter zu erwarten) vor. Waren mehrere Personen mit dem Verstorbenen bereits Mieter, so wird das Mietverhältnis beim Tod eines Mieters mit den überlebenden Mietern fortgesetzt. Wenn die überlebenden Mieter das Mietverhältnis nicht fortsetzen

wollen, müssen sie innerhalb eines Monats, nachdem sie vom Tod ihres Mieters Kenntnis erlangt haben, außerordentlich mit der gesetzlichen Kündigungsfrist kündigen.

Wichtig ist auch, dass Personen, die in das Mietverhältnis des Verstorbenen eintreten oder es fortsetzen, **neben** den Erben für die bis zum Tod des verstorbenen Mieters entstandenen Verbindlichkeiten als sogenannte **Gesamtschuldner** haften.

Letztendlich müssen im Innenverhältnis dieser Gesamtschuldner die **Erben** für die bis zum Tod entstandenen Mietverbindlichkeiten aufkommen. Diese Mithaftungsproblematik hat daher dann Bedeutung, wenn der verstorbene Mitmieter **überschuldet** war.

6. Weitere Verträge
Zu überprüfen sind auch alle Versicherungsverträge (Kraftfahrzeug-, Haftpflicht-, Hausratversicherungen, Bausparverträge etc. müssen gegebenenfalls gekündigt oder umgeschrieben werden). Suchen Sie nach dem jeweiligen Versicherungsschein.

Die Versicherungsbedingungen geben genaue Auskunft über die Fristen im Todesfall. Denken Sie auch daran, Vereinsmitgliedschaften, Abonnements, etc. zu kündigen, wenn gewünscht. Solche Kündigungen sind wegen Todesfalls im Allgemeinen fristlos möglich.

Bei der Überprüfung dürfen auch öffentlich-rechtliches (z. B. GEZ) und Privatfernsehen sowie beim Telefon das Festnetz und andere Verträge nicht vergessen werden. Den schnellsten Überblick erhalten Sie über alle zu regelnden Angelegenheiten, wenn Sie die Kontoauszüge eines Jahres durchblättern und sich dort ein erstes Bild von allen Zahlungsverpflichtungen und Zahlungseingängen machen.

7. Witwen-/Waisenrente
Machen Sie umgehend bei der gesetzlichen Rentenversicherung Ihre Ansprüche auf Witwen-/Waisenrente geltend. Überprüfen Sie in den Unterlagen, ob nicht noch Zusatzversicherungen, z. B. über den Arbeitgeber bestehen. Beim Tod durch Unfall ist auch an eine Unfallversicherung zu denken.

8. Erbschaftsteuererklärung
Dem Erbschaftsteuerfinanzamt (zuständig für Hechingen ist das Finanzamt Sigmaringen, Außenstelle Bad Saulgau) müssen Sie als Erbe eine Erbschaftsteuererklärung abgeben. **Das Finanzamt fordert Sie in der Regel hierzu auf.** Die Abgabe einer Erklärung wird in den meisten Fällen nicht nötig sein, wenn Ehegatte oder Kinder erben, da hier bei einem durchschnittlichen Vermögen (kleines Haus, etwas Sparguthaben und Wohnungseinrichtung) die erbschaftsteuerlichen Freibeträge von vorneherein erkennen lassen, dass eine Erbschaftsteuer nicht anfallen wird.

Tipp bei nicht vorhandenem Nachlass:
Sind die Begräbniskosten höher als der Nachlass, können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen von Ihrer eigenen Einkommensteuer absetzen. Deshalb sind alle Rechnungen im Zusammenhang mit der Bestattung aufzubewahren.

9. Widerruf von Vollmachten, Lebensversicherungen und Verträgen zugunsten dritter Personen
Wenn Sie Erbe des Verstorbenen geworden sind, so müssen Sie dringend Vollmachten, insbesondere Vollmachten für Bankkonten, die der Verstorbene anderen Personen erteilt hatte, widerrufen. Das gleiche gilt für Verträge, Sparbücher und Lebensversicherungen, die für andere Personen als den Erben abgeschlossen worden sind.

Sie müssen in solchen Fällen unbedingt dafür sorgen, dass die dritten Personen von der Bank oder Versicherung nicht über die Auszahlung informiert werden bzw. dass keine Auszahlungen an diese Personen vorgenommen werden. Ein solcher Widerruf ist in der Regel aber nur so lange möglich, bis die bevorteilte Person das ihr vom Verstorbenen zugedachte Geld noch nicht ausbezahlt bekommen hat. Bei einem solchen Widerruf haben Sie die Möglichkeit, das Geld in den Nachlass verlangen zu können, wenn Sie das dahinter liegende Schenkungsversprechen auf den Todesfall für den Begünstigten widerrufen.

10. Verträge zu Ihren Gunsten
Wenn Sie wissen, dass der Verstorbene zu Ihren Gunsten Sparverträge oder Lebensversicherungen abgeschlossen oder Sie als Bezugsberechtigten genannt hat, so müssen Sie wiederum schnellstens diese Leistungen annehmen. Dies tun Sie durch eine entsprechende Erklärung gegenüber der Bank bzw. der Versicherung. Versäumen Sie dies, besteht die Gefahr, dass die Erben oder Miterben diese auf Sie ausgestellten Verträge gemäß vorheriger Ziff. 9 widerrufen.

11. Vorsichtsmaßnahmen
Es kommt immer wieder vor, dass ein Todesfall und die damit eine für die Trauernden ungewohnte Situation von Betrügern mit üblen Machenschaften ausgenutzt wird.

Plötzlich erhält der Verstorbene Rechnungen für angebliche Bestellungen, die er niemals getätigt hatte.

Deshalb ist bei der Bezahlung von Rechnungen ein gesundes Misstrauen angebracht. Im Übrigen ist der Erbe berechtigt, die Bezahlung einer Nachlassverbindlichkeit bis zum Ablauf der ersten drei Monate nach Annahme der Erbschaft zu verweigern.

TRAUERFEIER UND KIRCHLICHE BEERDIGUNG

War ein Verstorbener Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z. B. Evangelische Landeskirche, Römisch-katholische Kirche) und lässt sich diese Zugehörigkeit durch die Meldedatei bzw. durch die Heirats- und Familienbücher beim Standesamt nachweisen, so wird die Konfessionszugehörigkeit in die Sterbeurkunde eingetragen, sofern die Angehörigen damit einverstanden sind.

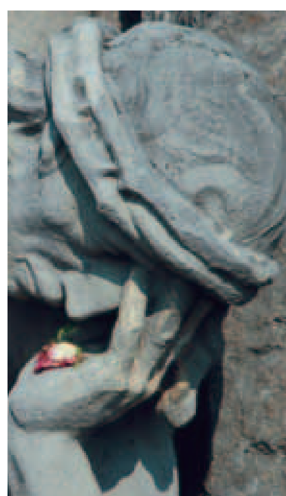
Für das Pfarramt, welches für die kirchliche Beerdigung zuständig ist, gilt dies gleichzeitig als Nachweis, dass der Verstorbene seiner Kirche bis zum Tod angehörte.

Die nächsten Angehörigen sollten zweckmäßigerweise direkt mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufnehmen, um ein Gespräch zur Vorbereitung der kirchlichen Beerdigung zu vereinbaren.

Falls keine kirchliche Beerdigung gewünscht wird, ist das beauftragte Bestattungsunternehmen auf Wunsch gerne bereit, einen Trauerredner zu vermitteln.

Gleiches gilt für Art und Form der Ausgestaltung der Trauerfeier.

Das Abschied nehmen vom Verstorbenen am offenen Sarg ist grundsätzlich möglich, aber mit dem Friedhofspersonal oder dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren.



„Wenn wir aus dieser Welt
durch Sterben uns begeben,
so lassen wir den Ort,
wir lassen nicht das Leben."

Friedrich von Logau

BLUMENSCHMUCK UND GRABBETREUUNG



Ob nach den Wünschen, die der Verstorbene zu Lebzeiten geäußert hat, oder nach den Vorstellungen der Angehörigen – für Grün- und Blumenschmuck als würdigen Rahmen für eine Trauerfeier sind die Floristen und Gärtner Ihre direkten Ansprechpartner.

Bei ihnen finden Sie kompetente Beratung, individuelle Gestaltungsvorschläge und umfassenden Service; die Umsetzung Ihrer Vorgaben steht dabei stets im Vordergrund.

Außerdem stehen die Floristen und Gärtner für die weitere Grabpflege und Gestaltung des Grabschmuckes zur Verfügung.

Art und Umfang der Leistungen bestimmen Sie ganz nach Ihren persönlichen Vorstellungen – die Floristen und Gärtner garantieren Ihnen ein gepflegtes Grab für einen langen Zeitraum.

FRIEDHÖFE IN HECHINGEN UND DEN STADTTEILEN

Friedhöfe sind zwar in erster Linie Orte für Bestattungen und damit Ausdruck und Spiegel für den Umgang mit dem Tod innerhalb einer Gesellschaft.

Die Stätten der letzten Ruhe sind aber nicht nur Orte der Trauer, sondern auch solche der Hoffnung, der Pietät und der würdigen Stille. Sie sind sogar Orte des Lebens und der Begegnung. Viele Menschen schätzen sie auch als grüne Erholungsräume und kulturellen Kleinode.

Unsere Friedhöfe verbinden das Notwendige mit dem Nützlichen, die materielle mit der geistigen Welt. Hier vollziehen sich Begegnungen zwischen Trauernden und Spaziergängern. Gefühle werden ausgetauscht und menschliche Wärme vermittelt.



Der Friedhof ist ein Treffpunkt für die Bevölkerung der Stadt oder eines Stadtteils. Auch ein Teil der Stadtgeschichte wird hier lebendig. Friedhöfe erzählen von den letzten Ruhestätten bekannter Familien und Persönlichkeiten.

Die Stadt Hechingen betreibt insgesamt 8 Friedhöfe, die Fläche entspricht in der Summe über ca. 86.433 m^2. Die Friedhöfe befinden sich in Hechingen sowie den Stadtteilen Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Schlatt, Sickingen, Stein und Weilheim.

FRIEDHÖFE HEILIGENKREUZ, BECHTOLDSWEILER





Friedhof Heiligkreuz in Hechingen

Der Friedhof Heiligkreuz verfügt über 2 Friedhofsteile;

unmittelbar am Eingang befinden sich die Aussegnungshalle, 5 Leichenzellen, das Büro des Friedhofspersonals, ein öffentliches Telefon sowie eine öffentliche Toilettenanlage.



Gesamtfläche	53.418 m²
Bestattungen pro Jahr	ca. 170





Friedhof Bechtoldsweiler

Der Friedhof Bechtoldsweiler verfügt über eine Leichenhalle.



Gesamtfläche	2.969 m²
Bestattungen pro Jahr	ca. 7

FRIEDHÖFE BEUREN, BOLL (MARIA ZELL), SCHLATT





Friedhof Beuren

Der Friedhof in Beuren verfügt über keine eigene Leichenhalle.
Personen, die in Beuren beigesetzt werden, werden in der Leichenhalle auf dem Friedhof Heiligkreuz in Hechingen aufgebahrt und von dort aus nach Beuren überführt.

Gesamtfläche	1.193 m²
Bestattungen pro Jahr	ca. 2-3





Friedhof Boll (Maria Zell)

Der Friedhof selbst liegt idyllisch im Wald außerhalb von Boll. Er verfügt über eine Kapelle, jedoch befindet sich die Leichenhalle selbst im Ort Boll.

Gesamtfläche	14.950 m²
Bestattungen pro Jahr	ca. 7





Friedhof Schlatt

Der Friedhof in Schlatt verfügt über eine Leichenhalle.

Gesamtfläche	3.862 m²
Bestattungen pro Jahr	ca. 6

FRIEDHÖFE SICKINGEN, STEIN, WEILHEIM





Friedhof Sickingen

Der Friedhof in Sickingen verfügt über eine Leichenhalle.

Gesamtfläche	5.018 m^2
Bestattungen pro Jahr	ca. 7





Friedhof Stein

Der Friedhof in Stein verfügt über eine Leichenhalle.

Gesamtfläche	2.111 m^2
Bestattungen pro Jahr	ca. 8





Friedhof Weilheim

Der Friedhof in Weilheim verfügt über eine Leichenhalle.

Gesamtfläche	2.912 m^2
Bestattungen pro Jahr	ca. 7





Stilvolle und individuelle Trauerfloristik